



## **Wohn- und Betreuungsvertrag für die Eingliederungshilfe (SGB IX) in besonderen Wohnformen i.S.v. § 42a Absatz 2 Nr. 2 SGB XII**

Dieser Vertrag über das Wohnen in unserer besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe bietet die rechtliche Grundlage für die Erbringung von Leistungen für Menschen mit Assistenzbedarf. Ziel des Vertrages ist es, Menschen mit Assistenzbedarf die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und dabei die Identität, die Würde und das Recht auf Selbstbestimmung zu achten.

Dieser Vertrag erfasst die Rechte und Pflichten des Trägers der Wohnstätte und des Bewohners. Diese Rechte und Pflichten ergeben sich aus einer Reihe von Vorschriften und Verträgen und setzen Rahmenbedingungen, die für die Beziehung zwischen dem Bewohner und dem Träger der Wohnstätte maßgebend sind. Zu den genannten Verträgen gehören die auf Landesebene geschlossenen Landesrahmenverträge nach SGB IX. Darüber hinaus sind Fragen des Vertragsrechtes im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) geregelt.

## **Wohn- und Betreuungsvertrag für die Eingliederungshilfe (SGB IX) in besonderen Wohnformen i.S.v. § 42a Absatz 2 Nr. 2 SGB XII**

Der Wohn- und Betreuungsvertrag zwischen der

**MEDIAN West GmbH, Franklinstraße 28-29, 10587 Berlin**

als Träger des Standortes

**MEDIAN Therapiezentrum Haus Remscheid, Feldstr. 31, 42899 Remscheid**

- im Folgenden „Leistungserbringer“ genannt

vertreten durch die **Kaufmännische Leitung, Frau Barbara Hackstedt,**

und

Herrn / Frau \_\_\_\_\_, geboren am

letzter tatsächlicher Aufenthalt:

- im Folgenden **Bewohnerin / Bewohner** genannt -

vertreten durch *Herrn/Frau* \_\_\_\_\_ als rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer/Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter schließen den nachstehenden Vertrag.

## Inhaltsverzeichnis

### **Teil A Allgemeine Regelungen**

- § 1 Vertragsgegenstand
- § 2 Vertragsgrundlagen
- § 3 Vertragsbeginn, Dauer

### **Teil B Regelungen über den Wohnraum**

- § 4 Überlassung von Wohnraum
- § 5 Persönlicher Wohnraum
- § 6 Räumlichkeiten zur gemeinsamen Benutzung
- § 7 Entgelt für Wohnraum und Zuschläge
- § 8 Sicherheitsleistung
- § 9 Betreten der Räume
- § 10 Tierhaltung
- § 11 Elektrische Geräte
- § 12 Bauliche Veränderungen
- § 13 Instandhaltungen
- § 14 Schlüssel
- § 15 Nichtraucherchutz
- § 16 Räumung

### **Teil C Regelungen zu den Betreuungsleistungen**

- § 17 Allgemeines Leistungsangebot des Leistungserbringers
- § 18 Für die Bewohnerin / den Bewohner in Betracht kommenden Leistungen
- § 19 Pflegerische und medizinische Leistungen
- § 20 Betreuungsleistungen im Rahmen der Hauswirtschaft
- § 21 Entgelt für die Betreuungsleistung
- § 22 Anpassungspflicht bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

### **Teil D Entgelte für Lebensmittel, Verbrauchsgüter und Materialkosten im Bereich der Hauswirtschaft**

- § 23 Lebensmittelpauschale
- § 24 Pauschale für Energie, andere Waren und Dienstleistungen

### **Teil E Gemeinsame Vorschriften**

- § 25 Entgelterhöhung
- § 26 Gesamtentgelt

- § 27 Fälligkeit und Zahlung
- § 28 Hinweis auf Mitwirkungspflichten der Bewohnerin / des Bewohners
- § 29 Mitwirkungsrechte der Bewohner
- § 30 Beschwerderecht, Bewohnerschlichtungsstelle
- § 31 Kündigung durch die Bewohnerin / den Bewohner
- § 32 Kündigung durch den Leistungserbringer
- § 33 Haftung
- § 34 Datenschutz
- § 35 Infektionsschutzgesetz
- § 36 Schlussbestimmungen

## Teil A

### Allgemeine Regelungen

#### § 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Überlassung von Wohnraum und die Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen als Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Teil 2 des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX).

#### § 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Der Leistungserbringer führt sein Haus als Dienstleistungsbetrieb unter Wahrung der Würde seiner Nutzer. Grundlage für eine vertrauensvolle und gute Zusammenarbeit ist eine sensible und an den individuellen Bedürfnissen der Nutzer orientierte Gestaltung der Leistungen. Der Anbieter bemüht sich darum, dass alle Nutzer im Geiste friedlicher Nachbarschaft und gegenseitiger Rücksichtnahme zusammenleben.

Das Angebot richtet sich an Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX in besonderen Wohnformen im Sinne des § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII in Anspruch nehmen. Der Anbieter erbringt seine Leistungen der Eingliederungshilfe nach Maßgabe des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX für Nordrhein-Westfalen vom 23.07.2019 und hat mit dem Träger der Eingliederungshilfe eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 125 SGB IX geschlossen. Überdies beruht dieser Vertrag auf den Regelungen, die für die Umsetzung des durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) eingeführten neuen Rechts der Eingliederungshilfe zum 1.1.2020 auf der Landesebene zwischen den Rahmenvertragsparteien getroffen wurden. Insbesondere die Anlage U des Landesrahmenvertrages sowie die dazu geschlossene Leistungs- und Vergütungsvereinbarung dienen einem nahtlosen Übergang und setzen voraus, dass zu einem späteren Zeitpunkt die Grundlagen für die Leistungen nach diesem Vertrag neu vereinbart werden. Sobald dies geschehen ist, bedarf deshalb auch dieser Vertrag ggf. einer weiteren Anpassung. Die entsprechenden Verträge können bei der Hausleitung eingesehen werden.

- (2) Die Grundlage dieses Vertrages sind darüber hinaus die schriftlichen vorvertraglichen Informationen des Leistungserbringers, die dem Nutzer vor Vertragsschluss gem. § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBG) ausgehändigt wurden, und diejenigen Angaben, die der Nutzer gegenüber dem Anbieter gemacht hat. Gegenüber dem Stand der vorvertraglichen Informationen ergeben sich in diesem Vertrag keine Änderungen/folgende Änderungen:

. / .

- (2) Weitere rechtliche Grundlagen dieses Vertrages sind

- das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBG) und die dazu ergangenen Verordnungen,

- die bau- und ordnungsrechtlichen Regelungen auf Landesebene; in NRW: das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) und die dazu ergangenen Verordnungen,
  - das Neunte Sozialgesetzbuch (SGB IX),
  - das Zwölfte Sozialgesetzbuch (SGB XII),
  - der Landesrahmenvertrag nach § 131 Abs. 1 SGB IX Nordrhein-Westfalen (LRV), einschließlich der Umstellungsregelungen gem. Anlage U des Landesrahmenvertrages und
  - die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 125 SGB IX zwischen dem Leistungserbringer und dem zuständigen Leistungsträger.
- (3) Die in Abs. 2 genannten Grundlagen dieses Vertrages, soweit nicht bereits als Anlage beigefügt, können während der Geschäftszeiten in der Verwaltung des Leistungserbringers eingesehen und auf Wunsch auch in Kopie zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Diese Vertragsgrundlagen enthalten verbindliche Vorschriften, die für diesen Vertrag und seine Durchführung maßgeblich sind.

### **§ 3 Vertragsbeginn, Dauer**

Das Vertragsverhältnis gilt ab dem \_\_\_\_\_ unbefristet.

Der Vertrag endet bei Erreichen der vereinbarten Betreuungsziele, spätestens aber mit Ablauf der Kostenzusage des zuständigen Leistungsträgers.

Der Vertrag verlängert sich entsprechend der Verlängerung der Kostenzusage. Ziel der Leistungserbringer ist es, dem Bewohner rechtzeitig vor dem Ende neue Verträge für die Zeit danach anzubieten und zu den Leistungen, die dann eventuell durch andere Dienstleister übernommen werden sollen, dem Bewohner rechtzeitig kompetente Anbieter zu nennen.

Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Wird das Vertragsverhältnis zu Lebzeiten der Bewohnerin / des Bewohners nicht beendet, endet es hinsichtlich der Überlassung des Wohnraumes zwei Wochen nach dem Sterbetag der Bewohnerin / des Bewohners. Hinsichtlich der sonstigen Leistungen endet es mit Ablauf des Sterbetages der Bewohnerin / des Bewohners.

## Teil B

### Regelungen über den Wohnraum

#### § 4 Überlassung von Wohnraum

Der Bewohnerin / dem Bewohner werden mit Vertragsbeginn die Wohnräume des Leistungserbringers zur persönlichen und zur gemeinschaftlichen Nutzung zu Wohnzwecken überlassen. Während der Vertragsdauer wird der Wohnraum in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten.

#### § 5 Persönlicher Wohnraum

(1) Der persönliche Wohnraum besteht aus

##### **Einzelzimmer oder Doppelzimmer zur privaten Nutzung mit Gemeinschaftsbad**

(2) Der persönliche Wohnraum ist möbliert.

(3) Die Bewohnerin / der Bewohner kann den persönlichen Wohnraum im Einvernehmen mit dem Leistungserbringer mit eigenen Einrichtungsgegenständen ausstatten. Die Bewohnerin / der Bewohner hat bei der Ausstattung ihres / seines Zimmers darauf zu achten, dass die Möblierung weder zu einer Gefährdung noch zu einer Behinderung der Mitarbeiter des Leistungserbringers im Rahmen der Betreuung führt.

(4) Ein Recht zur Untervermietung hat die Bewohnerin / der Bewohner nicht. Insbesondere ist die Bewohnerin / der Bewohner nicht berechtigt, andere Personen als Mitbewohner aufzunehmen oder das Zimmer anderen zu überlassen. Die Bewohnerin / der Bewohner hat das Recht, Gäste zu empfangen.

(5) Die Bewohnerin / der Bewohner ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Leistungserbringers an baulichen oder technischen Einrichtungen (wie zum Beispiel Klingel, Telefon, Licht, Strom, Gemeinschaftsantenne usw.) Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

#### § 6 Räumlichkeiten und Ausstattung zur gemeinsamen Benutzung

Zur gemeinschaftlichen Nutzung mit **64 Mitbewohnern** stehen folgende möblierte Räumlichkeiten mit einer Gesamtfläche von **ca. 1.741,825 m<sup>2</sup>** sowie weitere Anlagen zur Verfügung:

***Z.B. Aufenthaltsraum mit TV, Gemeinschaftsküche, Gruppenräume, Waschraum, Bäder, Terrasse, Balkone, Grünanlagen.***

Die Gemeinschaftsräume sind gemütlich eingerichtet mit Sitzmöbeln, Schränken, TV-Geräten, und voll ausgestatteten Küchen.

## § 7 Entgelt für Wohnraum und Zuschläge

- (1) Das für die Überlassung des Wohnraums monatlich zu entrichtende Entgelt setzt sich wie folgt zusammen:

Wohnkosten incl. Nebenkosten und Heizung	450,80 €
--	----------

(Kaltmiete 307,60 € zzgl. Nebenkosten 143,20 €/Bewohner)

Zuschläge:

a) Zuschlag für Möblierung des Wohnraums	26,20 €
--	---------

b) Haushaltsstrom	30,43 €
-------------------	---------

c) Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten	17,46 €
---	---------

d) Zuschlag für Gebühren für Telekommunikation sowie Gebühren für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet	2,30 €
--	--------

<b>Summe des Entgelts für Wohnraum und Zuschläge</b>	<b><u>527,19 €</u></b>
--	------------------------

- (2) Der monatliche Mietzins beträgt derzeit 307,60 Kaltmiete EUR zzgl. 143,20 EUR Nebenkosten. Sowie Zuschläge a-d 76,39 €. Der Leistungserbringer ist berechtigt, den Mietzins nach Maßgabe des § 557b BGB durch schriftliche Erklärung an die eingetretene Änderung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Lebenshaltungskostenindex aller privaten Haushalte in Deutschland (Basis 2015 = 100) anzupassen.
- (3) Mit den vorstehenden Pauschalen sind auch alle Aufwendungen des Leistungserbringers für Betriebskosten nach § 2 der Betriebskostenverordnung (BetrKV) abgegolten.
- (4) Die in den Wohnkosten enthaltenen Kosten für Heizung und Nebenkosten sowie die Zuschläge nach Abs. 1 Buchstabe b) - d) wurden nach den Kosten des Leistungserbringers, nach Aufteilung auf die Bewohnerflächen und die sog. „Fachleistungsflächen“, prospektiv kalkuliert und auf die Zahl der Bewohner der baulichen Einheit nach durchschnittlicher Belegung zu gleichen Teilen aufgeteilt.

## **§ 8 Sicherheitsleistung**

- (1) Der Bewohner / die Bewohnerin leistet bei Beginn des Vertragsverhältnisses dem Leistungserbringer zur Sicherung der Erfüllung seiner/ihrer Verpflichtungen im Hinblick auf die Überlassung von Wohnraum eine Sicherheitsleistung in Höhe von zwei Monatsbeträgen nach § 7 Abs. 1 (Wohnkosten ohne die Zuschläge).
- (2) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Kautionsleistung getrennt von seinem Vermögen bei einer öffentlichen Sparkasse oder Bank zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist üblichen Zinssatz anzulegen. Die Zinsen stehen dem Bewohner / der Bewohnerin zu.
- (3) Die Kautionsleistung ist dem Bewohner / der Bewohnerin drei Monate nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und Auszug der Bewohnerin / des Bewohners einschließlich Zinsen zurückzuzahlen, sofern dem Leistungserbringer ein fälliger Gegenanspruch nicht zusteht.

## **§ 9 Betreten der Räume**

- (1) Der Bewohner / die Bewohnerin erklärt sich damit einverstanden, dass die Mitarbeiter des Leistungserbringers in Erfüllung der dem Leistungserbringer obliegenden Leistungen und unter Beachtung der Intimsphäre der Bewohnerin / des Bewohners den Raum zu den üblichen Zeiten betreten dürfen.
- (2) Die Leitung des Leistungserbringers oder ein von ihr Beauftragter darf zum Zweck der Überprüfung des Zustandes der Räume oder zur Durchführung wichtiger Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten die überlassenen Räume betreten. Die Bewohnerin / der Bewohner ist vorab rechtzeitig zu benachrichtigen. Der Begehungstermin ist mit der Bewohnerin / dem Bewohner, soweit möglich, abzustimmen, um ihm eine Teilnahme an der Begehung zu ermöglichen.
- (3) Die Leitung des Leistungserbringers oder ein von ihr Beauftragter ist bei Gefahr im Verzug berechtigt, die Räume ohne vorherige Ankündigung zu betreten.

## **§ 10 Tierhaltung**

Tierhaltung von kleinen Haustieren ist nach individueller Rücksprache und schriftlicher Vereinbarung mit der Leitung des Leistungserbringers/ Trägers erlaubt. Die Erlaubnis der Tierhaltung kann in begründeten Einzelfällen widerrufen oder verweigert werden, beispielsweise aus folgenden Gründen:

- Allergien anderer Bewohner / Bewohnerinnen
- Mängel in der Tierhaltung (Versorgung, Hygiene, artspezifische Anforderungen an die Haltung und ähnliches)
- Beeinträchtigungen des Zusammenlebens in den von dem Leistungserbringer zur Verfügung gestellten Wohnräumen.

## **§ 11 Elektrische Geräte**

- (1) Die Aufstellung und Nutzung elektrischer Geräte sowie sonstiger Geräte, von denen eine Gefährdung auch für andere Bewohner oder Bewohnerinnen und/oder Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der von dem Leistungserbringer vorgehaltenen Wohnstätte ausgehen kann, bedarf vorab aus Sicherheitsgründen immer einer besonderen, jederzeit widerruflichen Zustimmung des Leistungserbringers.
- (2) Der Leistungserbringer ist berechtigt, die Zustimmung unter anderem auch dann schriftlich zu versagen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Bewohnerin / der Bewohner diese Geräte nicht sachgerecht benutzen und/oder einsetzen kann.
- (3) Die eingebrachten Elektrogeräte müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Sicherheitsvorschriften und Sicherheitsbestimmungen (wie GS-Zeichen, VDE-Kennzeichnung) entsprechen. Die Bewohnerin / der Bewohner ist für den ordnungsgemäßen, technisch einwandfreien Zustand aller privaten Elektrogeräte oder sonstigen Geräte verantwortlich.
- (4) Die Bewohnerin / Der Bewohner ist im Rahmen des Abs. 3 verpflichtet, selbstständig oder nach Aufforderung durch den Leistungserbringer und Einräumung einer angemessenen Frist, die Geräte entsprechend den gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen auf eigene Kosten prüfen zu lassen. Ergibt diese Überprüfung Mängel im Sinne der genannten Vorschriften, so ist die Bewohnerin / der Bewohner verpflichtet, die festgestellten Mängel auf eigene Kosten zu beseitigen, das Gerät zu entsorgen oder so herzurichten, dass vom ihm keine Gefahr mehr ausgeht. Die Kosten der Prüfung hat die Bewohnerin / der Bewohner zu tragen.
- (5) Kommt die Bewohnerin / der Bewohner ihrer / seiner Pflicht nach Abs. 4 nicht nach, kann der Leistungserbringer die Zustimmung zur Aufstellung und Nutzung elektrischer Geräte verweigern oder deren Beseitigung verlangen.
- (6) Die Bewohnerin / der Bewohner und der Leistungserbringer können vereinbaren, dass der Leistungserbringer die Prüfung und ggf. Herrichtung entsprechend der gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen vornimmt.
- (7) Rundfunk-, Fernseh-, Video-, Schallplatten-, Tongeräte, Computer sowie CD-Player dürfen auf Zimmerlautstärke betrieben werden.

## **§ 12 Bauliche Veränderungen**

Der Bewohner/ die Bewohnerin ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Trägers bauliche Veränderungen in den Räumen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, die in die Substanz der Räume eingreifen, wie z.B. Um-, An- und Einbauten sowie technische Installationen oder andere Veränderungen der Räume.

## **§ 13 Instandhaltung**

- (1) Der Bewohner/ die Bewohnerin verpflichtet sich, den persönlichen Wohnraum und die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Der Bewohner hat für die ordnungsgemäße Reinigung des persönlichen

Wohnraums und für ausreichende Lüftung und Heizung Sorge zu tragen bzw. muss diese - sofern sie durch den Leistungserbringer erfolgt - ermöglichen.

- (2) Der Bewohner/ die Bewohnerin haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, z.B. wenn er technische Anlagen unsachgemäß behandelt oder für Schäden, die durch fahrlässigen Umgang mit Gas-, Strom- oder Wasserleitungen oder mit den Toiletten entstehen.
- (3) Dem Bewohner/ der Bewohnerin wird empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung/ Hausratversicherung abzuschließen.
- (4) Der Leistungserbringer führt die üblichen Instandhaltungsarbeiten und Schönheitsreparaturen durch.

#### **§ 14 Schlüssel**

- (1) An Schlüsseln werden übergeben:  
1 Zimmerschlüssel / 1 Schrankschlüssel und gegebenenfalls ein Haustürschlüssel
- (2) Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur der Leistungserbringer veranlassen.
- (3) Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend dem Leistungserbringer zu melden. Die Ersatzbeschaffung erfolgt ausschließlich durch den Leistungserbringer. Bei Verschulden auf Kosten der Bewohnerin / des Bewohners. Alle Schlüssel sind Eigentum des Leistungserbringers. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat die Bewohnerin / der Bewohner die Schlüssel vollzählig an den Leistungserbringer zurückzugeben.

#### **§ 15 Nichtraucherchutz**

In den Räumen des Leistungserbringers gilt gemäß § 3 Abs. 1 Nichtraucherchutzgesetz NRW (NiSchG NRW) ein Rauchverbot. Nur in unserem Raucherraum ist das Rauchen möglich.

#### **§ 16 Räumung**

- (1) Endet das Vertragsverhältnis, hat der Bewohner / die Bewohnerin den persönlichen Wohnraum geräumt, besenrein mit sämtlichen Schlüsseln an den Leistungserbringer zu übergeben.
- (2) Erfolgt die Rückgabe nicht rechtzeitig, so schuldet die Bewohnerin / der Bewohner oder dessen/ deren Erbe dem Leistungserbringer für die Zeit zwischen Vertragsende und der Räumung Nutzungsentschädigung und unter den Voraussetzungen der §§ 280, 286 BGB Schadensersatz. Die Höhe der Nutzungsentschädigung bzw. des Schadensersatzes nach §§ 280, 286 BGB entspricht den vereinbarten Entgeltbestandteilen für Unterkunft und Heizung.

- (3) Kann der Erbe nicht ermittelt werden und ist kein Bevollmächtigter unter Absatz 6 dieses Paragraphen benannt, so ist der Leistungserbringer zu Lasten des Nachlasses berechtigt, das Zimmer zu räumen. In diesem Fall fertigen zwei Mitarbeiter des Leistungserbringers eine Bestandsliste an. Die aufgestellten Gegenstände werden zu Lasten des Nachlasses eingelagert.
- (4) Hinterlässt die Bewohnerin / der Bewohner im Falle der Kündigung lediglich Gegenstände von geringem Wert oder bleiben im Falle des Todes der Bewohnerin / des Bewohners nach der Räumung durch den Erben bzw. dem unter Absatz 6 genannten Bevollmächtigten lediglich Gegenstände von geringem Wert zurück und wurde eine angemessene Frist zur Räumung gesetzt, so kann der Leistungserbringer auf den Besitzaufgabewillen schließen. In diesem Fall werden die im Sinne des Absatzes 3 aufgelisteten Gegenstände geräumt und entsorgt. Die Kosten dafür trägt der Bewohner / die Bewohnerin bzw. der Nachlass.
- (5) Die Kosten der Lagerung nach obigen Absätzen beziehen sich dabei immer auf die bei einer Spedition üblicherweise anfallenden Lagerkosten.
- (6) Bei Vertragsende darf der Leistungserbringer die in den Räumlichkeiten des Leistungserbringers zurückgelassenen Gegenstände der Bewohnerin / des Bewohners ohne besondere erbrechtliche oder vertragliche Legitimation an folgende Person(en) aushändigen:

(1) Name, Vorname:

---

Anschrift, Telefon:

---

(2) Name, Vorname:

---

Anschrift, Telefon:

---

Sind mehrere Personen benannt, ist jede von ihnen einzeln dem Leistungserbringer gegenüber zur Entgegennahme der Gegenstände berechtigt.

## Teil C

### Regelungen zu den Betreuungsleistungen

#### **§ 17 Allgemeines Leistungsangebot des Leistungserbringers**

- (1) Die Betreuungsleistungen werden erbracht, um der Bewohnerin / dem Bewohner eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistungen sollen sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.
- (2) Das Leistungsangebot des Leistungserbringers ergibt sich aus der mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe abgeschlossenen Leistungsvereinbarung nach § 125 Abs. 1 Nr. 1. SGB IX.

#### **§ 18 Für die Bewohnerin / den Bewohner in Betracht kommende Leistungen**

Inhalt, Umfang und Ziele der für die Bewohnerin / den Bewohner zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Bewilligungsbescheid des Trägers der Eingliederungshilfe über die festgestellten Leistungen gem. § 120 Abs. 2 SGB IX in Verbindung mit dem zugrunde liegenden Gesamtplan nach § 121 SGB IX und den nachstehenden Regelungen.

#### **§ 19 Pflegerische und medizinische Leistungen**

- (1) Die Betreuungsleistungen umfassen auch die in den Räumlichkeiten des Leistungserbringers zu erbringenden Pflegeleistungen. Der Leistungserbringer erbringt körperbezogene Pflegemaßnahmen jedoch nur in dem Umfang, wie es in der Leistungsvereinbarung nach § 125 SGB IX mit dem Eingliederungshilfeträger vereinbart wurde.
- (2) Der Leistungserbringer erbringt einfachste ärztlich verordnete behandlungspflegerische Maßnahmen, die nicht zum Leistungsbereich der Krankenkassen zählen und die als Bestandteil der Förderung eines gesunden Lebens als Ziel der Eingliederungshilfe anzusehen sind. Daher werden nur einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege erbracht, für die es im Einzelfall keiner besonderen medizinischen Fachkenntnisse oder besonderer Fertigkeiten bedarf. Hierzu zählen regelmäßig insbesondere das An- und Ausziehen von Thrombosestrümpfen, die orale Gabe (Herrichten und Verabreichen) von Tabletten nach ärztlicher Anweisung, das Messen des Blutdrucks oder des Blutzuckergehalts, das An- und Ablegen einfach zu handhabender Stützverbände, das Einreiben mit Salben (soweit es sich nicht um schwierige Wundversorgung handelt) und die Verabreichung von Bädern. Sonstige individuelle Leistungsansprüche nach § 37 SGB V gegenüber den Krankenkassen bleiben von diesem Vertrag unberührt.

- (3) Der Bewohner / die Bewohnerin erklärt sich damit einverstanden, dass der behandelnde Arzt, Krankenhausträger oder Träger einer Rehabilitationseinrichtung den Leistungserbringer mit Blick auf versorgungsrelevante Sachverhalte informiert und die erforderliche Medikation mitteilt. Als Empfänger einer solchen Mitteilung kommen nur die konkret mit der Betreuung betrauten Fachkräfte sowie die Leitungskräfte in Betracht; diese sind ihrerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet. Zu diesen Zwecken werden der behandelnde Arzt/ Krankenhausträger oder Träger einer Rehabilitationseinrichtung sowie der Leistungserbringer von der ärztlichen Schweigepflicht befreit.

Leistungen der behandelnden Ärzte können nicht Gegenstand dieses Vertrages sein.

## **§ 20 Betreuungsleistungen im Rahmen der Hauswirtschaft**

- (1) Der Leistungserbringer erbringt Betreuungsleistungen im Rahmen der Hauswirtschaft als Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe durch vollständige oder teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung und durch Befähigung der Bewohnerin / des Bewohners zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

- (2) Verpflegung:

- Zubereitung und Bereitstellung von Mahlzeiten [*Frühstück, Mittagessen, Abendessen.*],
- Bereitstellung von alkoholfreien Getränken [*Kaffee, Tee, Wasser*] sowie
- Bereitstellung von Geschirr und Tischwäsche im üblichen Umfang.

Die Mahlzeiten entsprechen dem allgemeinen Stand ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse. In die Planung und Vorbereitung der Verpflegung wird der Bewohner / die Bewohnerin nach den jeweiligen Gegebenheiten einbezogen. Wünsche der Bewohnerin / des Bewohners werden dabei soweit wie möglich berücksichtigt. Bei Vorliegen einer entsprechenden ärztlichen Verordnung wird Schonkost oder Diätkost bereitgestellt.

- (3) Wäsche:

- Bereitstellung und Reinigung der Bettwäsche,
- Bereitstellung und Reinigung der Küchenwäsche/Handtücher,

Die Reinigung der Privatwäsche wird gegebenenfalls von dem Leistungserbringer übernommen. Die chemische Reinigung wird durch den Leistungserbringer nicht übernommen. Der Leistungserbringer unterstützt und leitet die Bewohnerin / den Bewohner im erforderlichen Umfang an.

Die erforderlichen Haushaltsgeräte zur privaten Wäschepflege werden von dem Leistungserbringer gestellt.

(4) **Reinigung:**

Der Leistungserbringer gewährleistet, falls notwendig, die erforderliche Grundreinigung der Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung, einschließlich der sanitären Anlagen und der Fensterreinigung.

Die Reinigung des persönlichen Wohnraums obliegt der Bewohnerin / dem Bewohner. Der Leistungserbringer unterstützt die Bewohnerin / den Bewohner und leitet sie im erforderlichen Umfang an oder übernimmt stellvertretend die Reinigung.

**§ 21 Entgelt für die Betreuungsleistung**

- (1) Das Entgelt für die Betreuungsleistungen der Eingliederungshilfe richtet sich nach der mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe nach § 125 ff SGB IX jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarung und dem von dem Träger der Eingliederungshilfe festgestellten Unterstützungsbedarf der Bewohnerin / des Bewohners. Maßgeblich für den Anteil des Trägers der Eingliederungshilfe ist der jeweilige Bewilligungsbescheid. Soweit die Entgelte für Leistungen der Eingliederungshilfe den Betrag übersteigen, den der Träger der Eingliederungshilfe bewilligt hat, ist der übersteigende Anteil vom Nutzer zu tragen.
- (2) Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen und entsprechender Bewilligung rechnet der Leistungserbringer dieses Entgelt direkt mit dem Träger der Eingliederungshilfe ab.
- (3) Ist der Bewohner / die Bewohnerin bis zu drei Tagen abwesend, so wird das volle Gesamtentgelt erhoben. Als Abwesenheit gilt, wenn der Bewohner ganztägig von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr abwesend ist. (1) Bei einer vorübergehenden Abwesenheit von mehr als drei Tagen wird für bis zu 28 Tage im Kalenderjahr eine Platzgebühr von 75% der vereinbarten Fachleistungsvergütung in Rechnung gestellt. Der Anbieter hält den Platz für die Zeit der Abwesenheit für den Nutzer frei. Bei Abwesenheiten von mehr als 28 Tagen ist die Übernahme der Platzgebühr für die Platzfreihaltung vorab mit dem Träger der Eingliederungshilfe abzustimmen, z. B. bei Teilnahme an Kur- und Erholungsmaßnahmen und längerem Krankenhausaufenthalt.
- (4) Das Entgelt für den Wohnraum (Mietzins zzgl. Pauschale für Wohnnebenkosten i.S.d. Betriebskostenverordnung) ist auch bei Abwesenheit in voller Höhe zu zahlen.
- (5) Die zusätzlich zu entrichtenden Entgelte für Warenwerte der Verpflegung und Materialkosten der Hauswirtschaft ergeben sich aus Teil D dieses Vertrages.
- (6) Der Anbieter ist berechtigt, für die Leistungen zur persönlichen Lebensführung zusätzlich zu dem unter § 23 angegebenen Entgelt dem Nutzer die Umsatzsteuer zu berechnen, soweit diese anfällt.

## **§ 22 Anpassungspflicht bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs**

- (1) Ändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf der Bewohnerin / des Bewohners, so bietet der Leistungserbringer gemäß § 8 WBVG eine entsprechende Anpassung der Leistungen im Rahmen seines allgemeinen Leistungsangebots an. Der Bewohner / die Bewohnerin kann das Angebot auch teilweise annehmen. Die Leistungspflicht des Leistungserbringers und das von dem Bewohner / der Bewohnerin zu zahlende angemessene Entgelt erhöhen oder verringern sich in dem Umfang, in dem der Bewohner / die Bewohnerin das Angebot angenommen hat.
- (2) Der Leistungserbringer stellt dem Bewohner / der Bewohnerin das Angebot zur Anpassung des Vertrags durch Gegenüberstellung der bisherigen und der angebotenen Leistungen sowie der dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte schriftlich dar und begründet diese.
- (3) **Auf die gesonderte Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBVG über den Ausschluss einer Anpassungsverpflichtung bei veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarfen gem. Anlage 4 wird hingewiesen.**

**Teil D****Entgelte für Lebensmittel, Verbrauchsgüter und Materialkosten im Bereich der Hauswirtschaft****§ 23 Lebensmittelpauschale**

- (1) Die Pauschale für die Warenwerte der bereit gestellten Lebensmittel für Frühstück, Mittagessen, Abendessen und alkoholfreie Getränke gem. § 18 Abs. 2 dieses Vertrages beträgt bei tageweiser Abrechnung **kalendertäglich 5,20 €, bei monatlicher Abrechnung 158,18 €**.
- (2) Für Bewohnerinnen / Bewohner, die einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, erhöht sich die Pauschale in dem Umfang, wie ein Anspruch auf einen Mehrbedarf gem. § 30 Abs. 5 SGB XII besteht.
- (3) Bei vorübergehender Abwesenheit von mind. 24 Stunden ermäßigt sich die Pauschale um den maßgeblichen Tagessatzes.

**Summe des Entgelts für Lebensmittel****158,18 €****§ 24 Pauschale für Verbrauchsgüter Hauswirtschaft, andere Waren und Dienstleistungen**

- (1) Die Pauschale für bereit gestellte Tisch- und Bettwäsche, Handtücher, Geschirr, Küchenausstattung (ohne Haushaltsgroßgeräte), Reinigungsmittel, Sonderreinigungen, Waschpulver, medizinischen Kleinstbedarf, Medien, Audio- und Fernsehgerät im Gemeinschaftsraum, usw. beträgt bei monatlicher Abrechnung **61,82 €**.
- (2) Das Teilentgelt für Kosten von Verbrauchsgütern ist auch bei Abwesenheit in voller Höhe zu bezahlen.

**Summe des Entgelts für Verbrauchsgüter, andere Waren, Dienstleistungen:****61,82 €****Gesamtsumme Teil D § 23 und § 24:****220,00 €**

## Teil E

### Gemeinsame Vorschriften

#### § 25 Entgelterhöhung

- (1) Der Leistungserbringer kann eine Erhöhung des Entgelts bzw. einzelner Entgeltbestandteile verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert. Eine Veränderung der Berechnungsgrundlagen stellt auch das Auslaufen der zur Anwendung kommenden Umstellungsregelungen gem. Anlage U des Landesrahmenvertrages und ggf. das Inkrafttreten neuer Vereinbarungen mit dem Eingliederungshilfeträger über die Vergütungen dar. Neben dem erhöhten Entgelt muss auch die Erhöhung selbst angemessen sein. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebs notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.
- (2) Der Leistungserbringer hat der Bewohnerin / dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem der Leistungserbringer die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss er unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Die Bewohnerin / der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Die Bewohnerin / der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben des Leistungserbringers durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.
- (3) Bei einer Erhöhung des Entgelts kann die Bewohnerin / der Bewohner den Vertrag jederzeit zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem der Leistungserbringer die Erhöhung des Entgelts verlangt.
- (4) Die Erhöhung des Entgelts bedarf der Zustimmung der Bewohnerin / des Bewohners. Die Zustimmung der Bewohnerin / des Bewohners kann stillschweigend, z.B. durch Zahlung des erhöhten Entgelts oder Verstreichenlassen der Kündigungsfrist nach Abs. 3 erfolgen.
- (5) Setzt eine Schiedsstelle gem. § 133 SGB IX eine Entgelterhöhung für die Betreuungsleistung fest, kann der Leistungserbringer die Entgelterhöhung von der Bewohnerin / dem Bewohner ab dem von der Schiedsstelle für die Erhöhung festgesetzten Zeitpunkt verlangen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Anforderungen des Abs. 2 an die Mitteilung und Begründung der beabsichtigten Erhöhung eingehalten wurden. Zudem bedarf es auch hier der Zustimmung der Bewohnerin / des Bewohners, welche auch stillschweigend, z.B. durch Zahlung des erhöhten Entgelts oder Verstreichenlassen der Kündigungsfrist nach Abs. 3, erfolgen kann.

## § 26 Gesamtentgelt

Das Gesamtentgelt (Teil B, Teil C und Teil D) beträgt monatlich:

Entgelt für Wohnraum und Zuschläge (Teil B)	527,19 €
Entgelt Betreuungsleistungen (Teil C)	-----
Entgelt für Pauschalen für Lebensmittel, andere Waren, Dienstleistungen (Teil D)	220,00 €
<b><u>Gesamtentgelt</u></b>	<b><u>747,19 €</u></b>

## § 27 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Das Gesamtentgelt ist bis zum **letzten Tag des Monats für den Folgemonat** auf das nachstehend genannte Konto des Leistungserbringers zu überweisen.

**Wir empfehlen Ihnen die Kosten für Ihren Wohnraum (KDU) sowie die Hilfen zum Lebensunterhalt (LU) vom zuständigen „Grundsicherungsamt“ direkt an uns zahlen zu lassen.**

- (2) Gerät der Bewohner / die Bewohnerin in Zahlungsverzug gelten die Regelungen nach §§ 286 BGB. Die Verzugszinsen berechnen sich nach § 288 Abs. 1 BGB. Ein weitergehender Verzugschaden kann ebenfalls geltend gemacht werden (§ 288 Abs. 6 BGB).
- (3) Die Bewohnerin / der Bewohner ist zur Zahlung des Entgeltes für die von dem Leistungserbringer erbrachten Leistungen verpflichtet. Sofern Entgelte vom Träger der Eingliederungshilfe, der Sozialhilfe oder von Dritten übernommen werden, kann der Leistungserbringer diese mit Zustimmung der Bewohnerin / des Bewohners direkt mit dem Sozialleistungsträger oder dem Dritten abrechnen, soweit eine Direktabrechnung nicht bereits aufgrund der gesetzlichen Vorschriften ohne Zustimmung der Bewohnerin / des Bewohners zulässig ist. Die Zahlungsverpflichtung der Bewohnerin / des Bewohners entfällt in dem entsprechenden Umfang.
- (4) Werden Leistungen unmittelbar zu Lasten eines Sozialleistungsträgers erbracht, weist der Leistungserbringer den Bewohner / die Bewohnerin unverzüglich schriftlich unter Mitteilung des Kostenanteils darauf hin.
- (5) Bei Zustimmung der Bewohnerin / des Bewohners oder seines gesetzlichen Vertreters kann das Entgelt nach Fälligkeit im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren abgerechnet werden. Nimmt er/ sie nicht am Direktzahlungsverfahren oder ggf. SEPA-Basis-Lastschriftverfahren teil, so ist das Entgelt auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: MEDIAN Therapiezentrum Haus Remscheid

Bank: Stadtparkasse Remscheid

IBAN: DE79 3405 0000 0000 2151 03

BIC: WELADEDXXX

Aufrechnungen auf andere Forderungen gegen das monatliche Entgelt sind ausgeschlossen, sofern die Forderung nicht unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

## **§ 28 Hinweis auf Mitwirkungspflichten der Bewohnerin / des Bewohners**

- (1) Der jeweilige Leistungsträger ist i.d.R. nur zur Leistung verpflichtet, soweit die notwendigen Anträge gestellt worden sind. Der Bewohner / die Bewohnerin sollte daher vor Vertragsabschluss die erforderlichen Anträge gestellt haben. Auf die allgemeine Mitwirkungspflicht nach § 60 ff. SGB I gegenüber den Sozialleistungs- sowie Leistungsträgern wird hingewiesen. Die Verletzung der Mitwirkungspflicht kann dazu führen, dass der Bewohner / die Bewohnerin das Entgelt selber zu tragen hat, obwohl bei entsprechender Mitwirkung der jeweilige Sozialleistungs- bzw. Leistungsträger zur Übernahme der Kosten verpflichtet gewesen wäre.
- (2) Die Bewohnerin / der Bewohner erklärt sich bereit, an der Umsetzung des mit ihm / ihr erstellten individuellen Hilfeplans nach seinen / ihren persönlichen Möglichkeiten mitzuwirken.

## **§ 29 Mitwirkungsrechte der Bewohner**

- (1) Die Bewohnerin / der Bewohner ist gem. § 22 WTG berechtigt, durch einen Beirat an der Gestaltung der Rahmenbedingungen des Wohnens, an Inhalten der Betreuung und an der Gestaltung von hauswirtschaftlicher Versorgung sowie Freizeit mitzuwirken. Die Mitwirkung bezieht sich u.a. auch auf die Förderung einer angemessenen Qualität der Betreuung und die Vorbereitung der Entgeltverhandlungen mit dem Leistungsträger.
- (2) Für die Zeit, in der eine Bewohnervertretung nicht gebildet werden kann, werden ihre Aufgaben durch ehrenamtliche Bewohnerfürsprecher wahrgenommen.

## **§ 30 Beschwerderecht, Verbraucherschlichtungsstelle**

- (1) Der Leistungserbringer gewährleistet gem. § 6 Abs. 2 WTG ein Beschwerdemanagement. Dieses Verfahren ist im Qualitätshandbuch der Einrichtung geregelt und in **Anlage 6** beigefügt.
- (2) Die Bewohnerin / der Bewohner kann sich auch beim Leistungsträger beraten lassen oder sich dort über Mängel bei der Erbringung der im Wohn- und Betreuungsvertrag vorgesehenen Leistungen des Leistungserbringers beschweren, siehe **Anlage 6**.
- (3) Die Bewohnerin / der Bewohner wird darauf hingewiesen, dass es im Konfliktfall mit dem Leistungserbringer neben der gerichtlichen Klärung auch eine Streitschlichtung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle geben kann. Der Leistungserbringer erklärt sich nicht im Vorhinein zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor Schlichtungsstellen im Sinne von § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bereit. Bei konkreten Streitigkeiten wird der Leistungserbringer dennoch prüfen, ob er einer Streitbeilegung durch eine Schlichtungsstelle zustimmt.

## **§ 31 Kündigung durch die Bewohnerin / den Bewohner**

- (1) Die Bewohnerin / der Bewohner kann den Wohn- und Betreuungsvertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Darüber hinaus steht dem Bewohner / der Bewohnerin jederzeit ein Kündigungsrecht für den Zeitpunkt zu, an dem eine Erhöhung des Entgeltes wirksam werden soll.

- (2) Die Bewohnerin / der Bewohner kann den Wohn- und Betreuungsvertrag innerhalb von 2 Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kündigen.
- (3) Sofern der Bewohnerin / dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt wird, kann diese / dieser den Wohn- und Betreuungsvertrag bis zum Ablauf von 2 Wochen nach der Aushändigung des Vertrags kündigen.
- (4) Der Wohn- und Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund, wie etwa einem akuten veränderten Unterstützungsbedarf mit dadurch bedingter dringlicher Verlegung, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn der Bewohnerin / dem Bewohner die Fortsetzung des Wohn- und Betreuungsvertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
- (5) Der Wohn- und Betreuungsvertrag kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn der Leistungserbringer seine vorvertraglichen Informationspflichten verletzt hat.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs der Kündigung maßgeblich.

### **§ 32 Kündigung durch den Leistungserbringer**

- (1) Der Leistungserbringer kann den Wohn- und Betreuungsvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
  1. der Leistungserbringer den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert, und die Fortsetzung des Vertrags für den Leistungserbringer eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
  2. der Leistungserbringer eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
    - a) die Bewohnerin / der Bewohner eine von dem Leistungserbringer angebotene notwendige Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf nicht annimmt, oder
    - b) der Leistungserbringer eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 8 Abs. 4 WBG (Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBG über den Ausschluss einer Anpassungsverpflichtung bei veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarfen) nicht anbietetund dem Leistungserbringer deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
  3. die Bewohnerin / der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so groblich verletzt, dass dem Leistungserbringer die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann, oder
  4. die Bewohnerin / der Bewohner
    - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder

- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrags zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

- (2) Der Leistungserbringer kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe a) nur kündigen, wenn er zuvor der Bewohnerin / dem Bewohner gegenüber sein Angebot zur Anpassung der Leistungen an veränderte Pflege- oder Betreuungsbedarfe unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch die Annahme des Anpassungsangebotes bzw. Inanspruchnahme der angepassten Leistungen nicht entfallen ist.
- (3) Der Leistungserbringer kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 4 nur kündigen, wenn er zuvor der Bewohnerin / dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 4 ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Rückstände vorher ausgeglichen wurden. Die Kündigung wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs das fällige Entgelt an den Leistungserbringer gezahlt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Zahlung verpflichtet.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3, Nr. 2 - 4 kann der Leistungserbringer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen ist die Kündigung spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.

### **§ 33 Haftung**

- (1) Der Leistungserbringer und der Bewohner / die Bewohnerin haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet der Leistungserbringer nur bei der Verletzung von Kardinalpflichten. Unter Kardinalpflichten sind solche Pflichten zu verstehen, die nach Sinn und Zweck des konkreten Vertrags gerade zu gewähren sind, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung der Bewohner / die Bewohnerin regelmäßig vertrauen darf. In diesen Fällen haftet der Leistungserbringer jedoch nur für vertragstypisch vorhersehbare Schäden. Im Übrigen ist die Haftung des Leistungserbringers bei leichter Fahrlässigkeit für Sachschäden ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für die gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer, angestellten Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (2) Für Schäden aufgrund höherer Gewalt haftet der Leistungserbringer nicht.
- (3) Für Bargeld, Schmuck, Wertsachen aller Art sowie für wichtige persönliche Papiere und Unterlagen haftet der Leistungserbringer nur dann, wenn sie ihm zur Aufbewahrung übergeben wurden.

### **§ 34 Datenschutz**

- (1) Die Mitarbeiter des Leistungserbringers sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten des Bewohners/ der Bewohnerin durch den Träger erhoben, gespeichert, bearbeitet und an Dritte übermittelt werden. Die Einwilligungen zur Erhebung und Übermittlung der Daten bedürfen der Schriftform und können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden; siehe die **Anlagen 7a-7c**:
- (3) Einwilligung in die Datenübermittlung an einen Kostenträger, **Anlage 7a**
- (4) Einwilligung in die Datenübermittlung zwischen behandelnden Ärzten sowie sonstigen Leistungserbringern und dem Therapiezentrum, **Anlage 7b**
- (5) Einwilligung in die Datenverarbeitung, **Anlage 7c**

### **§ 35 Infektionsschutzgesetz**

- (1) Vor Aufnahme eines Bewohners / einer Bewohnerin besteht die Pflicht, dass dieser der Leitung des Leistungserbringers ein ärztliches Zeugnis vorlegt, aus dem sich ergibt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckenden Lungentuberkulose (§ 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz – IfSG) vorhanden sind. Die Bewohnerin / der Bewohner wurde hierüber bereits im Rahmen der vorvertraglichen Informationen informiert. Vor Aufnahme wurde die als **Anlage 8** ausgewiesene Erklärung der Bewohnerin / dem Bewohner ausgehändigt und von diesem ausgefüllt sowie unterzeichnet und der Leitung des Leistungserbringers vorgelegt.

Die Bewohnerin / der Bewohner ist informiert, dass diese Erklärung vom Träger des Leistungserbringers mindestens bis fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses aufbewahrt und erst anschließend gelöscht wird.

- (2) Soweit die Pflichten nach Absatz 1 nicht vor der Aufnahme erfüllt werden konnten, ist dies in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 2 Satz 3 WBG unverzüglich nachzuholen.

### **§ 36 Schlussbestimmungen**

- (1) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.
- (2) Abweichende Vereinbarungen und Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Leistungserbringer. Mündlichen Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Folgende Unterlagen wurden der Bewohnerin / dem Bewohner als verbindliche Anlagen des Wohn- und Betreuungsvertrages überreicht.

- Anlage 0** ~~MEDIAN Empfangsbekanntnis~~
- Anlage 1** ~~MEDIAN Wohnraumbeschreibung~~
- Anlage 2** ~~MEDIAN Vereinbarung zur Durchführung der gesetzlichen Sicherheitsüberprüfungen an elektrischen Geräten~~
- Anlage 3** MEDIAN Belehrung zum Haftungsausschluss bei schuldhaft verursachten Schäden des Wohnraums
- Anlage 4** MEDIAN Ausschluss Anpassungsverpflichtung
- Anlage 5** ~~MEDIAN Direktzahlungsvereinbarung~~
- Anlage 6** MEDIAN Beschwerderegulierung
- Anlage 7a** MEDIAN Einwilligung in die Datenübermittlung für die unmittelbare Abrechnung mit dem Kostenträger
- Anlage 7b** MEDIAN Einwilligung in die Datenübermittlung zwischen behandelnden Ärzten sowie sonstigen Leistungserbringern und Therapiezentrum
- Anlage 7c** MEDIAN Einwilligung in die Datenverarbeitung
- Anlage 8** MEDIAN Erklärung gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Anlage 9** MEDIAN Belehrung mögliche Kosten
- Anlage 10** MEDIAN Belehrung Zusatzvereinbarung Selbstzahler/Eigenanteil
- Anlage 11** MEDIAN Einwilligung Datenübermittlung Einziehungsstelle, Anlage 11
- Anlage 12** MEDIAN **Therapiezentrum Haus Remscheid** Hausordnung

**Folgende Grundlagen des Vertrages können zu Geschäftszeiten in der Verwaltung eingesehen werden:**

- Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBG)
- Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) und die dazu ergangenen Verordnungen
- Neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX) und Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII)
- Landesrahmenvertrag nach § 131 Abs. 1 SGB IX Nordrhein-Westfalen (LRV)
- Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 125 SGB IX zwischen dem Leistungserbringer und dem zuständigen Leistungsträger

....., .....

(Ort, Datum)

.....  
Unterschrift des/der Leistungsberechtigten

.....  
Unterschrift des/der gesetzl. Vertreters/in

....., .....

(Ort, Datum)

.....  
Unterschrift des/der Leistungserbringer

.....  
Unterschrift des/der Leistungserbringer